

Stadtverwaltung Pirna · Am Markt 1/2 · 01796 Pirna

Piratenpartei Sachsen  
Andre Stüwe  
Albertstraße 18  
01097 Dresden

### Sondernutzungserlaubnis für das Stadtgebiet Pirna

Aktenzeichen: 32.2Woe

Sondernutzung: 80 Doppel - Werbeplakate zur Landtagswahl 2009  
Größe: je 0,50 qm  
Zeitraum: 20.07.2009 bis 30.08.2009

Pirna, 11.08.2009

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.  
Diese Sondernutzung ergeht gebührenfrei.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienenden Ortsdurchfahrten.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.

#### Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Die Ausübung der Sondernutzung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht behindern. **Inbesondere sind Kreuzungen, Einmündungen, der Mittelstreifen der B 172, Brückenbereiche und Kreisverkehre sowie Verkehrszeichen freizuhalten.**
2. Maßnahmen, die von der Stadt Pirna als Straßenbaulasträger oder der Polizei zum Schutz der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze getroffen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden, sind für den Erlaubnisnehmer jederzeit verbindlich.
3. Muss aus Betriebs- oder Verkehrsrücksichten eine Verkehrsanlage geändert werden, und wird hierdurch die eingeräumte Sondernutzung beeinflusst, so hat der Erlaubnisnehmer, sofern die Sondernutzungserlaubnis nicht widerrufen wird, sich den veränderten Verhältnissen auf seine Kosten anzupassen.

#### Stadtverwaltung

Am Markt 1/2  
01796 Pirna

Fachgruppe Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten  
**Fachdienst Ordnung,  
Sicherheit, Gewerbe**

Leiterin: Renate Wöger  
Rathaus, Zimmer 121  
Tel. 03501 556-346  
Fax 03501 556-390

#### Sprechzeiten

Mo nach Vereinbarung  
Di 8–12 und 13–16 Uhr  
Mi keine Sprechzeit  
Do 8–12 und 13–18 Uhr  
Fr nach Vereinbarung

www.pirna.de  
renate.woeger@pirna.de

Bankverbindung  
Große Kreisstadt Pirna  
Ostsächsische Sparkasse  
Dresden  
BLZ 850 503 00  
Konto 3 000 000 452  
IBAN DE72 850 503 00  
3000000452  
BIC OSDDDE81XXX

4. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommene öffentliche Fläche.  
Er haftet der Stadt Pirna gegenüber für alle Schäden, die ihr oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Außerdem ist er verpflichtet, die Stadt Pirna von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.

5. Die Befestigung der Werbeträger hat **ausschließlich an Laternenmasten** und mit Strick bzw. ummanteltem Draht zu erfolgen. Eine dauerhafte, feste Verbindung mit Teilen des Straßenkörpers ist untersagt. Das Anbringen der Plakate an Masten von Verkehrszeichen ist untersagt.  
Bei Witterungsunbilden (Wind- bzw. Sturmböen) ist eine Kontrolle der Einrichtungen der Sondernutzung nach Erfordernis, jedoch mindestens zweimal täglich durchzuführen.

6. Aus Gründen der Neutralitätspflicht ist das Plakatieren in unmittelbarer Nähe des Rathauses im gesamten Marktbereich nicht gestattet.  
Zur Wahrung der Achtung vor dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis ist das Plakatieren unmittelbar vor Kirchen und an Friedhöfen nicht zulässig.

7. Das **Entfernen** der Wahlplakate hat bis zum

**04.09.2009**

zu erfolgen.

Sollten die Werbeträger bis zu diesem Termin nicht entfernt worden sein, werden diese im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers entfernt.

#### **Hinweise**

1. Erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
2. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Das gleiche gilt bei Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat.

Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt gemäß §§ 18 und 19 des Sächsischen Straßengesetzes und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes sowie auf o. g. Satzung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna einzulegen.

Hochachtungsvoll



Wöger